

Rahmenbedingungen

für den Handel von Emissionszertifikaten (EZ) des deutschen, nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) mit der FutureCamp Climate GmbH

1	Geltungsbereich	2
2	Vertragsgegenstand und Vertragsparteien	2
3	Handelsablauf bei Handel am Sekundärmarkt.....	2
4	Handelsablauf beim Zukauf am Primärmarkt.....	3
5	Auftragserteilung, Annahme und Nichtannahme des Auftrags.....	3
6	Dienstleistungsgebühr.....	4
7	Zahlung und Lieferung; Nichtzahlung; Konto.....	4
	7.1 Der Auftraggeber als Verkäufer	4
	7.2 Der Auftraggeber als Käufer am Sekundärmarkt.....	4
	7.3 Konto	5
	7.4 Trusted Account List.....	5
	7.5 Registerbedingte Lieferverzögerung	5
8	Nichtlieferung von EZ	5
	8.1 Nichtlieferung.....	5
	8.2 Höhere Gewalt	5
9	Umsatzsteuer.....	6
10	Haftung.....	6
11	Zusicherungen	6
12	Datenschutz.....	7
13	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7

1 Geltungsbereich

Sämtliche zwischen den Parteien im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit geschlossenen Verträge zum Kauf und Verkauf von Emissionszertifikaten (EZ) des deutschen, nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und darauf basierenden Verordnungen unterliegen ausschließlich den folgenden Rahmenbedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten die Rahmenbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2 Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

Die FutureCamp Climate GmbH (FutureCamp) erklärt sich grundsätzlich bereit, im Spot-Handel EZ an interessierte Kunden zu verkaufen bzw. EZ von interessierten Kunden zu kaufen. Alleinigere Handelspartner des Unternehmens für die Einzelgeschäfte ist FutureCamp. Das Unternehmen, das FutureCamp einen Handelsauftrag zum Kauf oder Verkauf von EZ erteilt, wird in diesen Rahmenbedingungen als „Auftraggeber“ bezeichnet. Sofern in diesen Rahmenbedingungen allgemein die Bezeichnung „Käufer“ oder „Verkäufer“ verwendet wird und damit nicht ausdrücklich auf FutureCamp oder den Auftraggeber Bezug genommen wird oder sich aus dem Zusammenhang eine solche Bezugnahme ergibt, gilt die betreffende Bestimmung für die Vertragspartei, die sich in der Rolle des Käufers oder Verkäufers befindet.

3 Handelsablauf bei Handel am Sekundärmarkt

- Einigung über die Bedingungen des Einzelgeschäfts
- Eingang des für den Auftraggeber verbindlichen Handelsauftrags per Email an FutureCamp
- Bei entsprechenden Marktbedingungen: Abwicklung des Handelsauftrags durch FutureCamp
- Bei Durchführung des Handelsgeschäfts: Abwicklungsbestätigung an den Auftraggeber
- Bei Nicht-Durchführung des Handelsgeschäfts: Mitteilung an den Auftraggeber, dass Handelsgeschäft nicht durchgeführt wurde
- Am ersten Werktag (bis 16 Uhr) nach dem Handelstag: Freigabe der Überweisung der EZ durch den Auftraggeber auf das entsprechende Konto von FutureCamp, wenn der Auftraggeber als Verkäufer auftritt
- Spätestens am vierten Werktag nach dem Handelstag: Zahlungseingang der Kaufsumme auf dem im Handelsauftrag genannten Bankkonto von FutureCamp, wenn der Auftraggeber als Käufer auftritt
- Am ersten Werktag (bis 16 Uhr) nach dem Handelstag, frühestens jedoch nach dem Zahlungseingang der Kaufsumme auf dem Bankkonto von FutureCamp: Freigabe der Überweisung des Gegenwerts in EZ durch FutureCamp auf das Konto des Auftraggebers, wenn FutureCamp als Verkäufer auftritt
- Binnen vier Werktagen nach Erhalt der Rechnung und Eingang der EZ auf dem Konto von FutureCamp, frühestens jedoch am fünften Werktag nach dem Handelstag: Überweisung des Gegenwerts in € durch FutureCamp auf das Bankkonto des Auftraggebers, wenn FutureCamp als Käufer auftritt

4 Handelsablauf beim Zukauf am Primärmarkt

Die EZ werden zu regelmäßigen Terminen von der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im Rahmen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) verkauft. Hierfür gelten feste, gesetzlich im BEHG festgelegte Zertifikatspreise. Zusätzlich fällt eine von der EEX erhobene Transaktionsgebühr an (derzeit 0,0049 Euro/EZ). FutureCamp ist bei der EEX als Intermediär gelistet.

Der Kauf über die EEX kann nur stattfinden, wenn die Kaufsumme rechtzeitig überwiesen wird, ansonsten wird das Handelsgeschäft von Seiten der EEX storniert. Aufgrund dieser Tatsache und da die Preise feststehen, führen wir bei einem Zukauf am Primärmarkt nur Handelsgeschäfte aus, sofern der Kaufpreis zzgl. der Transaktionsgebühr der EEX bereits auf unserem Bankkonto eingegangen ist.

Der Handelsablauf gestaltet sich wie folgt:

- Eingang des für den Auftraggeber verbindlichen Kaufauftrags per Email an FutureCamp
- Der Auftraggeber erhält von FutureCamp eine Rechnung über Kaufsumme zuzüglich Transaktionsgebühr der EEX
- Zahlungseingang der Kaufsumme zzgl. der Transaktionsgebühr der EEX auf dem im Handelsauftrag genannten Bankkonto von FutureCamp
- Bei Durchführung des Handelsgeschäfts: Abwicklungsbestätigung an den Auftraggeber
- Bei Nicht-Durchführung des Handelsgeschäfts: Mitteilung an den Auftraggeber, dass Handelsgeschäft nicht durchgeführt wurde und Rücküberweisung der vom Auftraggeber gezahlten Rechnungssumme
- Am fünften Werktag nach dem Handelstag: Freigabe der Überweisung des Gegenwerts in EZ durch FutureCamp auf das Konto des Auftraggebers. Sofern dies möglich ist, wird das Konto des Auftraggebers bereits bei der EEX als Empfängerkonto angegeben, die Überweisung erfolgt dann einen Werktag früher.

5 Auftragserteilung, Annahme und Nichtannahme des Auftrags

Der Auftraggeber nutzt für seinen Auftrag ausschließlich das von FutureCamp vorgegebene Standardformular des Handelsauftrags „Kaufauftrag“ bzw. „Verkaufsauftrag“, das auf der Website

<https://future-camp.de/de/leistungen/klima#co2-markt>

zum Download bereit steht.

Der Höchst- bzw. Mindestpreis und die Menge des Handelsgeschäftes werden vom Auftraggeber vorgegeben und im Handelsauftrag vermerkt. Bei einem Zukauf über die EEX muss der Höchstpreis mind. dem aktuell gültigen Preis entsprechen. Bei einem Zukauf am Sekundärmarkt kann der Preis von den gesetzlich vorgegebenen Preisen für den Primärmarkt abweichen. Mit dem Eingang des Auftrags per Email bei FutureCamp ist der Auftraggeber bis zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt an seinen Auftrag gebunden. Mit der Ausführung des Auftrags nimmt FutureCamp den Auftrag an.

Der Preis der Emissionszertifikate wird (sowohl im Einkauf, wie auch im Verkauf) 1:1 an den Auftraggeber weitergegeben. Das Preisrisiko liegt somit vollständig beim Auftraggeber.

FutureCamp behält es sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen.

6 Dienstleistungsgebühr

Soweit das Handelsgeschäft durchgeführt wird, berechnet FutureCamp zur Deckung des Aufwands eine mengenabhängige Dienstleistungsgebühr. Diese staffelt sich wie folgt:

- bis 13.500 t: 0,10 Euro/t, mind. 675 Euro/Handelsgeschäft
- ab 13.501 t: 0,05 Euro/t, mind. 1.350 Euro/Handelsgeschäft

Folgende Tabelle soll das Preismodell illustrieren.

Beispiel Dienstleistungsgebühr Handel	
Handelsmenge	Dienstleistungsgebühr
5.000 t	Mindestgebühr: 675 Euro
10.000 t	Variable Gebühr: 10.000 t x 0,10 Euro/t = 1.000 Euro
15.001 t	Mindestgebühr: 1.350 Euro
20.000 t	Mindestgebühr: 1.350 Euro
25.000 t	Mindestgebühr: 1.350 Euro
30.000 t	Variable Gebühr: 30.000 t x 0,05 Euro/t = 1.500 Euro

Bei einem Zukauf über die EEX werden außerdem die jeweils gültigen Transaktionsgebühren der EEX weitergereicht (derzeit 0,0049 Euro/EZ¹).

Alle Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

7 Zahlung und Lieferung; Nichtzahlung; Konto

7.1 Der Auftraggeber als Verkäufer

Wenn der Auftraggeber als Verkäufer auftritt, gibt er bis spätestens 16 Uhr des auf den Handelstag folgenden Werktags die Überweisung der verkauften Handelsmenge an EZ frei. FutureCamp überweist bis spätestens vier Werktage nach Eingang der EZ auf dem Konto von FutureCamp und Erhalt der Rechnung den entsprechenden Gegenwert in € auf das Bankkonto des Auftraggebers, frühestens jedoch am fünften Werktag nach dem Handelstag.

FutureCamp erhält vom Auftraggeber spätestens vier Werktage nach Ablauf des Handelstags eine Rechnung.

7.2 Der Auftraggeber als Käufer am Sekundärmarkt

Wenn der Auftraggeber als Käufer am Sekundärmarkt auftritt, erhält der Auftraggeber von FutureCamp bis 24 Uhr des Handelstages eine Rechnung per Email, die gleichzeitig als Bestätigung der Durchführung des Auftrags fungiert. Die Kaufsumme ist am vierten Werktag nach dem Handelstag fällig.

FutureCamp gibt am Werktag nach dem Handelstag bis spätestens 16 Uhr, frühestens jedoch nach dem Zahlungseingang auf dem Bankkonto von FutureCamp den entsprechenden Gegenwert in EZ zur Überweisung auf das Konto des Auftraggebers frei.

¹ Z. B. einsehbar unter: <https://www.eex.com/de/faq#%7B%22faqcategory%22%3A%22343%22%7D> (Internet-Download vom 26. August 2021).

Zahlt der Auftraggeber nicht rechtzeitig, kommt er auch ohne Mahnung ab dem fünften Werktag nach dem Handelstag in Verzug. Die Kaufsumme ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. FutureCamp behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

Ab dem neunten Werktag nach dem Handelstag ist FutureCamp im Falle der Nichtzahlung berechtigt die Handelsmenge anderweitig zu verkaufen, für eventuelle Kursverluste und erhöhte Transaktionskosten ist der Auftraggeber schadensersatzpflichtig.

7.3 Konto

Die Parteien verpflichten sich, mindestens ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister zu unterhalten.

7.4 Trusted Account List

Beide Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass aus Sicherheitsgründen ggf. nur Transaktionen zu Konten durchführbar sind, die auf der Liste der „Vertrauensknoten“ dieses Kontos stehen. Kontobevollmächtigte können im nationalen Emissionshandelsregister Konten zu dieser Liste hinzufügen. Die Eintragung muss von dem zusätzlichen Kontobevollmächtigten (falls vorhanden) oder einem anderen Kontobevollmächtigten bestätigt werden. Auf ein neu aufgenommenes Konto können erst nach einer Frist von drei Werktagen Transaktionen veranlasst werden.

7.5 Registerbedingte Lieferverzögerung

Beide Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass aufgrund der aus Sicherheitsgründen vom nationalen Emissionshandelsregister eingeführten zeitlichen Verzögerung zwischen der Freigabe einer Überweisung und deren Ausführung ggf. eine registerbedingte Transaktionsverzögerung stattfindet, insbesondere bei Transaktionen, die samstags, sonn- und feiertags angestoßen werden.

Der Verkäufer liefert rechtzeitig, wenn er spätestens zu dem in diesen Rahmenbedingungen genannten Zeitpunkt alles seinerseits Erforderliche getan hat, um die im Handelsauftrag bestimmte Handelsmenge auf das Konto des Käufers zu überweisen, insbesondere die Freigabe der Überweisung der im Handelsauftrag bestimmten Handelsmenge veranlasst.

8 Nichtlieferung von EZ

8.1 Nichtlieferung

Liefert der Verkäufer nicht oder zu spät und hat er diese Nicht- oder Spätlieferung zu vertreten, muss er als Schadensersatz den Aufwand für eine Ersatzbeschaffung leisten sowie die Kosten erstatten, die dem Käufer durch die Nicht- oder Spätlieferung entstehen, namentlich die von der zuständigen Behörde festgesetzten Zahlungsbeträge wegen eines Verstoßes gegen die gesetzliche Abgabepflicht. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist der Käufer bemüht, die Festsetzung einer Zahlungspflicht durch die Behörde durch Ersatzbeschaffung zu verhindern und den Aufwand für die Ersatzbeschaffung möglichst gering zu halten.

8.2 Höhere Gewalt

Beruhet die Nichtlieferung auf höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferzeit auf den nächsten Werktag, an dem eine Lieferung wieder möglich ist.

Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Pandemie, Streiks und rechtmäßiger

Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Ein solches Ereignis ist auch ein Ausfall des nationalen Emissionshandelsregisters, der den Verkäufer daran hindert, seine Lieferpflicht zu erfüllen.

Die betroffene Partei setzt die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, sofern möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und, sofern das Ereignis nur vorübergehend ist, der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung.

Ist die Lieferung auch nach zehn Werktagen nach der Annahme des Auftrags nicht möglich oder, falls der Stichtag für die Abgabe der Zertifikate binnen dieser Frist liegt, bis zu diesem Tag einschließlich, ist jede Partei berechtigt das Handelsgeschäft fristlos per Email zu beenden. Im Falle der Beendigung wird der Verkäufer von seiner Lieferungsspflicht befreit und auch der Käufer von seiner Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Die betroffene Partei trifft im Hinblick auf die nicht gelieferte oder nicht abgenommene Menge keine Schadensersatzpflicht.

Einen bereits gezahlten Kaufpreis hat der Verkäufer an den Käufer unverzüglich zurückzuzahlen. Der Kaufpreis ist ab dem Zeitpunkt des Eingangs beim Verkäufer (einschließlich) bis zum Eingang des Rückzahlungsbetrages beim Käufer (ausschließlich) mit zwei Prozent p. a. zu verzinsen.

9 Umsatzsteuer

Die Preise für die Emissionszertifikate gemäß § 10 Abs. 2 BEHG verstehen sich als Nettopreise zuzüglich etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Fragen zur Abführung der Umsatzsteuer befinden sich aktuell noch in Klärung mit der Finanzverwaltung.²

10 Haftung

FutureCamp haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

FutureCamp haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – einschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Vertreter:innen oder Erfüllungsgehilf:innen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FutureCamp für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung hat oder Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss. Eine weitergehende Haftung von FutureCamp als in diesen Rahmenbedingungen ist ausgeschlossen.

Soweit die Haftung FutureCamp gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter:innen, Arbeitnehmer:innen, Vertreter:innen und Erfüllungsgehilf:innen von FutureCamp.

11 Zusicherungen

Der Auftraggeber versichert mit der Abgabe eines Verkaufsauftrags, dass er ausreichend EZ zur freien Verfügung hat, um seine Lieferpflicht bei Abschluss des Handelsgeschäfts

² Z. B. einsehbar unter: <https://www.eex.com/de/faq#%7B%22faqcategory%22%3A%22343%22%7D> (Internet-Download vom 13. September 2021).

ordnungsgemäß und fristgerecht zu erfüllen; insbesondere sichert er zu, dass die von ihm zu liefernde Handelsmenge frei von Rechten Dritter ist.

Der Auftraggeber sichert zu, dass er zum Handel mit EZ berechtigt ist.

12 Datenschutz

Für die Vertragsdurchführung erhebt und verarbeitet FutureCamp personenbezogene Daten des Auftragsgebers wie z. B. Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Weitere Daten, die zwecks Vertragsdurchführung verarbeitet werden, sind aus dem Handelsauftragsformular ersichtlich.

Soweit es für die Auftragsdurchführung erforderlich ist, gibt FutureCamp die Daten an die EEX sowie an die zuständige Clearing-Stelle European Commodity Clearing (ECC), die beide Teil der EEX-Gruppe sind, weiter.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO.

Nach der Vertragsabwicklung werden die Daten gelöscht, soweit keine gesetzlichen Regelungen, beispielsweise steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten, entgegenstehen und der Auftraggeber FutureCamp keine gesonderte Einwilligung in eine weitere Nutzung erteilt hat.

Einzelheiten können der Datenschutzerklärung von FutureCamp entnommen werden, abrufbar auf der Website von FutureCamp unter: <https://www.future-camp.de/de/datenschutz>

Die Datenschutzerklärung der European Energy Exchange AG ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.eex.com/de/datenschutz>

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist München Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

© FutureCamp Climate GmbH, September 2021

FutureCamp Climate GmbH
Aschauer Str. 30
81549 München

www.future-camp.de
webkontakt@future-camp.de
Tel.: +49 (1520) 380 69 48
Geschäftsführer:in:
Dr. Roland Geres, Annette Gruß
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München,
HRB 178669

Ansprechpartner:innen

Dominik Glock
dominik.glock@future-camp.de
Tel.: +49 (173) 357 27 77
Dorothea Bühler
dorothea.buehler@future-camp.de
Tel.: +49 (173) 381 2022
Johanna Lausen
johanna.lausen@future-camp.de
Tel.: +49 (174) 482 56 19
Lisa Weber
lisa.weber@future-camp.de
+49 (172) 867 41 95